



Häufige Fragen zur Preisänderung bei der Wärmeversorgung in Bredstedt

1. Warum kann sich der Preis für meine Wärmeversorgung ändern?

Nach der Rechtsprechung des BGH sowie den Vorgaben des Gesetzgebers dürfen sich Preisänderungen ausschließlich über Preisänderungsklauseln gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vollziehen. Gemäß dieser Regelung dürfen die Klauseln ferner nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den Versorger (sogenanntes Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (sogenanntes Marktelement) angemessen berücksichtigen.

Die Stadtwerke Nordfriesland (SWN) verwenden Preisänderungsklauseln, die diesen Anforderungen genügen und anhand derer sich die Wärmepreise ändern.

2. Wie wird der Grundpreis (GP) berechnet?

Der Grundpreis (Ausgangspreis – GPO) wurde auf Grundlage der Bereitstellungskosten der Wärmeversorgung (Kosten für Errichtung/Kauf und Betrieb der Netzinfrastruktur und Wärmeerzeugungsanlagen) berechnet. Der Grundpreis ändert sich anhand der Preisänderungsklausel für den Grundpreis, die die Kostenentwicklung für die Bereitstellung der Wärme abbildet.

Zur Abbildung der Lohnkosten wird auf einen Lohnindex („L“), für die Abbildung der Materialkosten auf den Investitionsgüterindex („I“) sowie zur Abbildung der kalkulatorischen Zinsen und sonstigen langfristig stabilen Kosten auf eine fixe Komponente abgestellt. Nach der Rechtsprechung des BGH bestehen keine Bedenken, wenn der Lohnindex sowie der Investitionsgüterindex in der Preisänderungsklausel für den Grundpreis zur pauschalierten Erfassung der Lohn- und Investitionskosten verwendet werden. Eine derartige Pauschalierung ist zulässig, da sich hierdurch der Gesamtpreis nicht von den kostenmäßigen Zusammenhängen löst. Die Gewichtung des Investitionsgüterindex (40 %) und des Lohnindex (30 %) sowie des fixen Kostenanteils (30 %) spiegelt den jeweiligen Anteil der Kosten an den gesamten Bereitstellungskosten angemessen wider.

Steigen die in der Preisänderungsklausel verwendeten Indizes, kann auch der Grundpreis steigen. Sinkt einer der Werte, kann sich der Preis entsprechend verringern. Auf die Entwicklung der Indizes und damit auf die der Preise haben die SWN jedoch keinen Einfluss.

3. Wie wird der Arbeitspreis (AP) berechnet?

Der Arbeitspreis (Ausgangspreis – APO) wurde auf Grundlage der Erzeugungskosten berechnet. Dies sind die Kosten für den Kauf von Erdgas und Biogas, die im Rahmen der Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen. Der Arbeitspreis ändert sich anhand der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis, die die Kostenentwicklung für die Erzeugung der Wärme abbildet.

Die Wärme wird anteilig durch den Einsatz von Biogas im BHKW und Erdgas erzeugt. Da für Biogas ein Festpreis vereinbart ist, ist dieser Anteil fix. Für den variablen Kostenanteil wird in der Preisänderungsklausel ein Erdgasindex (Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer – „EG“) verwendet, der grundsätzlich die tatsächlichen Kosten des Energieträgers (Erdgas), mit dem die Wärme erzeugt wird, widerspiegelt.

Der Erdgasindex bildet die anfallenden Erdgaskosten ab. Die Gewichtung von 45 % im Kostenelement erfolgt, da 45 % der variablen Kosten abhängig von der Erdgasbeschaffung sind. Der fixe Anteil von 55 % bildet kostenanteilig den Einsatz von Biogas ab. In der Preisänderungsklausel bilden der Erdgasindex sowie der fixe Anteil in Höhe der bereitgestellten Wärme durch das Biogas-BHKW das Kostenelement ab, das zu 75 % gewichtet ist.

Außerdem müssen Preisänderungsklauseln neben dem Kostenelement ein sog. Marktelement enthalten, das sich auf alle funktional zur Wärmeerzeugung einsetzbaren Energieträger beziehen kann. Der Faktor „WM“ (25 %) bildet die Entwicklung eines Verbraucherpreisindex (Wärmepreisindex; Fernwärme einschl. Umlage u.a.) ab, der die Kostenentwicklung alternativer Wärmeerzeugungsformen, welche den Wärmemarkt abbilden, widerspiegelt. Dieser Faktor wurde von der Rechtsprechung des BGH zur Abbildung des Marktelements als sachgerecht und angemessen anerkannt.

Steigen die in der Preisänderungsklausel verwendeten Indizes, kann auch der Arbeitspreis steigen. Sinkt einer der Werte, kann sich der Preis entsprechend verringern. Auf die Entwicklung der Indizes und damit auf die Preise haben die SWN jedoch keinen Einfluss.

4. Was ist der Emissionspreis (EP) und warum gibt es ihn?

Der Emissionspreis kommt durch das CO₂-Emissionshandelssystem zustande. Der Gesetzgeber legt jährlich fest, wie viel ein Zertifikat für eine Tonne CO₂ kostet. Damit legt der Gesetzgeber mit anderen Worten die Bepreisung von Brennstoffemissionen fest. Mit dem Emissionspreis werden die CO₂-Zertifikatekosten, die im Rahmen der Wärmeerzeugung anfallen, abgerechnet.

Der Emissionspreis (Ausgangspreis – EPO) wurde auf Grundlage der anfallenden CO₂-Zertifikatekosten berechnet. Er wurde ferner anteilig pro kWh erzeugte Wärme berechnet. Er ändert sich anhand der Preisänderungsklausel für den Emissionspreis, die die Kostenentwicklung für die CO₂-Zertifikatekosten abbildet.

Steigt der Preis dieser Zertifikate, erhöht sich auch Ihr Emissionspreis.



Häufige Fragen zur Preisänderung bei der Wärmeversorgung in Bredstedt

5. Was ist der Gasspeicherumlagenpreis bzw. die Gasspeicherumlage und warum ändert sie sich?

Die Gasspeicherumlage ist eine gesetzliche Umlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Hintergrund der Erhebung dieser Umlage sind gesetzliche Vorgaben, um die Füllstandsvorgaben für Speicher umzusetzen. Mit dem Gasspeicherumlagenpreis wird die Gasspeicherumlage, die im Rahmen der Wärmeerzeugung anfällt, abgerechnet.

Der Gasspeicherumlagenpreis (Ausgangspreis – GSUP0) wurde auf Grundlage der Gasspeicherumlage berechnet. Er ändert sich anhand der Preisänderungsklausel für den Gasspeicherumlagenpreis, die die Entwicklung für die Gasspeicherumlage abbildet. Steigt die Gasspeicherumlage, steigt auch der Gasspeicherumlagenpreis, sinkt die Gasspeicherumlage, verringert sich auch der Gasspeicherumlagenpreis.

Die Gasspeicherumlage wird zweimal im Jahr angepasst (jeweils am 01. Januar und 01. Juli). Der Gasspeicherumlagenpreis in ct/kWh Wärme ist anders als der gesetzlich bestimmte Preis in EUR/MWh Gas, weil sich der Gasspeicherumlagenpreis nicht direkt auf den Gasverbrauch bezieht, sondern auf die Wärmeerzeugung und -verteilung. Der Gasspeicherumlagenpreis pro kWh Wärme ist höher als die gesetzlich bestimmte Umlage pro MWh Gas, weil zum einen bei der Umwandlung von Gas in Wärme Verluste entstehen und zum anderen der Gasspeicherumlagenpreis nicht direkt pro kWh Gas, sondern anteilig pro kWh erzeugte Wärme berechnet wird.

6. Wann treten Preisänderungen in Kraft?

Grund- und Arbeitspreis sowie der Emissionspreis ändern sich anhand der jeweiligen Preisänderungsklauseln einmal pro Jahr zum 01. Januar.

Die Gasspeicherumlage kann sich anhand der Preisänderungsklausel zum 01. Januar und 01. Juli ändern.

Aufgrund der Preisänderungsklauseln haben die SWN auf die Entwicklung der Preise keinen Einfluss.

7. Wie erfahre ich von einer Preisänderung?

Sie erhalten die neuen Preise mit Ihrer jährlichen Abrechnung. Dort sehen Sie genau, wie sich die Preise verändert haben. Weiterhin veröffentlichen wir die geänderten bzw. die jeweils gültigen Preise auf unserer Homepage.

8. Warum ist der Brutto-Arbeitspreis 2025 in der Preisanpassung gegenüber dem Brutto-Arbeitspreis 2024 im Vertrag teurer geworden?

Der reine Netto-Arbeitspreis Fernwärme ist günstiger geworden vom Jahr 2024 auf das Jahr 2025. Dadurch dass die Mehrwertsteuer im Jahr 2024 wieder auf 19 % erhöht wurde, ist auch der Brutto-Arbeitspreis dementsprechend gestiegen.

9. Warum ist der Brutto-Grundpreis 2025 in der Preisanpassung gegenüber dem Brutto-Grundpreis 2024 im Vertrag teurer geworden?

Die Erhöhung des Grundpreises liegt zum einen ebenfalls an der Anpassung der Mehrwertsteuer im Jahr 2024 und zum anderen an der Entwicklung der Lohnkosten und Investitionskosten, die in der Formel des Grundpreises enthalten sind.

10. Was ist die Anschlussleistung und kann diese geändert werden?

Die Anschlussleistung wird in Kilowatt berechnet. Der Bauherr oder die beauftragte Firma beantragt die Anschlussleistung beim Fernwärmebetreiber. Sollte sich durch energetische Verbesserungen am Gebäude ein geringerer Wärmebedarf ergeben, kann die Anschlussleistung jederzeit, auf Antrag bei den Stadtwerken Nordfriesland, verändert werden. Eine geringere Anschlussleistung vermindert auf der einen Seite den Grundpreis – auf der anderen Seite verzögert sich dadurch die Aufwärmung des Gebäudes und des Warmwasserspeichers.



Detailbetrachtung des Grundpreises

Der Grundpreis in der Formel für die Preisänderung der Wärmeversorgung wird mit einer speziellen Berechnungsformel angepasst, die verschiedene wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt.

Erklärung der einzelnen Komponenten und ihrer Bedeutung

$$GP = GP0 * (0,3 + 0,3 * L/LO + 0,4 * I/I0) [€/kW/a]$$

1. Basis-Grundpreis (GP0)

Der Basis-Grundpreis (GP0) von **144,90 EUR/kW/a** stellt den Ausgangspreis dar, der als Grundlage für alle Preisänderungen dient. Das bedeutet, dies ist der ursprüngliche Betrag, der vertraglich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden festgelegt wurde.

2. Anpassungsfaktoren

Der Grundpreis wird nicht einfach direkt angepasst, sondern es fließen zwei wichtige Faktoren ein: **Löhne (L)** und **Erzeugerpreise (I)**. Diese spiegeln die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wider und sind Indikatoren für die Kostensteigerungen im Energiesektor.

- **Löhne (L):** Der **Lohnindex (L)** berücksichtigt die Veränderungen bei den tariflichen Löhnen in der deutschen Energieversorgung. Wenn die Löhne steigen, steigen auch die Betriebskosten der Stadtwerke, da dem Personal höhere Löhne gezahlt werden müssen. Dieser Faktor hat einen Anteil von **30 %** an der Berechnung des neuen Grundpreises.

Beispiel: Wenn die Löhne steigen (der Index L steigt), steigt der Grundpreis ebenfalls, um diese Mehrkosten auszugleichen.

- **Erzeugerpreise (I):** Der **Erzeugerpreisindex (I)** beschreibt, wie sich die Preise für Investitionsgüter und industrielle Produkte entwickeln. Auch diese steigen tendenziell mit der Inflation und den allgemeinen Produktionskosten. Der Erzeugerpreis hat einen Anteil von **40 %** an der Berechnung des Grundpreises.

Beispiel: Wenn die Preise für Produkte, die zur Energieerzeugung benötigt werden (z. B. Maschinen, Rohstoffe), steigen, wird auch der Grundpreis der Wärmeversorgung entsprechend angepasst.

3. Formel und Gewichtung

Die **Gewichtung** der einzelnen Faktoren (Löhne: 30 %, Erzeugerpreise: 40 %) zeigt, wie stark jede Komponente den neuen Grundpreis beeinflusst.

Löhne haben einen kleineren Einfluss als **Erzeugerpreise**, da letztere häufig stärker die Kostenstruktur von Energieversorgungsunternehmen beeinflussen (z. B. für Material, Energieerzeugungstechnologie etc.).

Der gesamte Ausdruck **(0,3 + 0,3 * L/LO + 0,4 * I/I0)** sorgt dafür, dass der Preis dynamisch auf Basis der aktuellen wirtschaftlichen Situation angepasst wird



Detailbetrachtung des Arbeitspreises

Die Berechnung des Arbeitspreises für die Wärmeversorgung basiert auf einer ähnlichen Formel wie der Grundpreis, allerdings mit einigen spezifischen Anpassungen, die die Produktionskosten und Marktfaktoren berücksichtigen.

Erläuterung der Formel und der einzelnen Bestandteile:

$$\text{AP} = \text{AP0} * (0,75 * (0,55 + 0,45 * \text{EG}/\text{EGO}) + 0,25 * \text{WM}/\text{WM0}) \text{ [ct/kWh]}$$

1. AP = Neuer Arbeitspreis (nach Preisänderung)

Der **Arbeitspreis** gibt an, wie viel der Kunde für die tatsächlich verbrauchte Wärme (pro kWh) bezahlt.

2. AP0 = Basis-Arbeitspreis

Der **Basis-Arbeitspreis** (AP0) stellt den Ausgangspreis dar, der zu Beginn des Vertrags festgelegt wurde. In Ihrem Fall beträgt dieser **15,1 ct/kWh**. Dieser Preis ist der ursprüngliche Preis ohne Berücksichtigung der Preisänderungen.

3. EG = Erzeugerpreisindex für Erdgas

Der **Erzeugerpreisindex für Erdgas** (EG) gibt an, wie sich die Preise für Erdgas entwickelt haben, das zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Es handelt sich dabei um den Preis, den die Stadtwerke für das Gas zahlen müssen, das sie zur Wärmeproduktion einsetzen.

4. EGO = Basiswert für den Erzeugerpreisindex für Erdgas

Der **EGO** (Basiswert) ist der Referenzwert für den Erdgaspreis aus einem festgelegten Zeitraum, in diesem Fall der Mittelwert der letzten zwölf Monate (Oktober 2022 bis September 2023). Dieser Wert wird

als Vergleichsbasis herangezogen, um die Veränderung des Erzeugerpreisindex zu messen. Der Basiswert (EGO) ist in diesem Fall **244,62 (Mittelwert der letzten 12 Monate)**.

5. WM = Wärmepreisindex (Fernwärme)

Der **Wärmepreisindex** (WM) gibt an, wie sich die allgemeinen Preise für Fernwärme auf dem Markt entwickeln. Dies berücksichtigt Marktfaktoren und Preisänderungen, die nicht direkt mit der Gaspreisentwicklung zu tun haben, aber dennoch die Kosten für die Wärmeversorgung beeinflussen.

6. WM0 = Basiswert für den Wärmepreisindex

Der **WM0** (Basiswert für den Wärmepreisindex) ist der Referenzwert des Wärmepreisindex aus einem bestimmten Zeitraum, ähnlich wie der Basiswert für den Erzeugerpreisindex für Erdgas (EGO). Auch dieser Wert bezieht sich auf einen Mittelwert über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Oktober 2022 bis September 2023). In Ihrem Fall ist der Basiswert **161,57**.

Zusammenfassung:

Der Arbeitspreis für die Wärmeversorgung wird durch zwei Hauptfaktoren beeinflusst: das Kostenelement und das Marktelement. Das Kostenelement beinhaltet einen fixen Anteil für den Einsatz von Biogas sowie den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erdgasindex. Das Marktelement wird durch den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes abgebildet. Kosten- und Marktelement werden entsprechend ihrer Gewichtung mit dem Basis-Arbeitspreis multipliziert, um den endgültigen Arbeitspreis zu berechnen. Die Formel stellt sicher, dass der Arbeitspreis an die Veränderungen des Marktpreises für Gas sowie die Verhältnisse auf dem Fernwärmemarkt angepasst wird, um eine faire und transparente Preisgestaltung zu gewährleisten.



Grundpreisberechnung

- 1 Der Grundpreis ist an Ihre Anschlussleistung gekoppelt und ist damit ein verbrauchsunabhängiger, fester Wert.
- 2 Neuer Grundpreis, der sich durch die aktuellen Preissteigerungen mittels der gewichteten Indizes ermittelt, siehe Kasten
- 3 Die Gewichtung von 0,3 als fixe Komponente bildet die kalkulatorischen Zinsen und sonstigen langfristig stabilen Kosten ab.
- 4 Die Gewichtung von 0,3 gibt an, wie stark der Faktor Lohn den Grundpreis beeinflusst.
- 5 Mittelwert laut Tabelle „Index Energieversorgung (Stundenlöhne)“
- 6 Die Gewichtung von 0,4 bewertet den Einfluss der Erzeugerpreise auf den Grundpreis.
- 7 Mittelwert laut Tabelle „Investitionsgüterindex“
- 8 Von einem externen Sachverständigen ermittelter Basiswert bei Kauf des Wärmenetzes
- 9 Vorjahresdurchschnittswert des Index Energieversorgung (Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023)
- 10 Vorjahresdurchschnittswert des Investitionsgüterindex (Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023) – eine Abweichung von den Daten in der Anlage Ihrer Rechnung ergibt sich durch zwischenzeitliche Umbasierungen durch das Statistische Bundesamt.
- 11 Kostenelement in der Preisänderungsklausel, welches die Entwicklung der Materialkosten abbildet.
- 12 Marktelement in der Preisänderungsklausel, welches die Entwicklung der Lohnkosten abbildet.
- 13 Grundpreis netto
- 14 Grundpreis inklusive Mehrwertsteuer von 19 %

1 a) Grundpreis (GP)

$$GP = GP0 * (0,3 + 0,3 * L/LO + 0,4 * I/IO) \text{ [€/kW/a]}$$

8 GP0 = **144,90**
 9 LO = **105,40**
 10 IO = **112,15**

11 Investitionsgüterindex (I_I) *

Oktober	2023	114,0
November	2023	114,0
Dezember	2023	114,0
Januar	2024	114,9
Februar	2024	115,1
März	2024	115,3
April	2024	115,5
Mai	2024	115,7
Juni	2024	115,9
Juli	2024	115,9
August	2024	116,0
September	2024	116,0
Mittelwert :	=	115,2

12 Index Energieversorgung (Stundenlöhne) (L_I) *

Oktober	2023	106,0
November	2023	106,1
Dezember	2023	106,1
Januar	2024	108,6
Februar	2024	108,6
März	2024	108,6
April	2024	113,3
Mai	2024	113,3
Juni	2024	113,3
Juli	2024	113,8
August	2024	113,8
September	2024	113,8
Mittelwert :	=	110,4

Der Grundpreis beträgt ab 01.01.2025:

13 **148,55** €/kW zzgl. MwSt. v. z. Zt. 19 %

14 **176,77** €/kW inkl. MwSt. v. z. Zt. 19 %



Arbeitspreisberechnung

- 1 Der Arbeitspreis ist von Ihrer verbrauchten Wärmemenge abhängig, wird also mit der Anzahl an Kilowattstunden multipliziert.
- 2 Neuer Arbeitspreis, der sich durch die aktuellen Preissteigerungen mittels der gewichteten Indizes ermittelt, siehe Kasten
- 3 Das Kostenelement für die Wärmeerzeugung fließt mit dem Faktor 0,75 in die Berechnung des Arbeitspreises mit ein.
- 4 Dieser Faktor gewichtet den kostenanteiligen Einsatz von Biogas.
- 5 45 % der variablen Kosten sind von der Erdgasbeschaffung abhängig.
- 6 Mittelwert laut Tabelle „Index Erdgas Abgabe an WVK“
- 7 Dieser Faktor bildet den Anteil des Marktelementes (Wärmemarkt) ab.
- 8 Mittelwert laut Tabelle „Wärmepreisindex“
- 9 Von einem externen Sachverständigen ermittelter Basiswert
- 10 Vorjahresdurchschnittswert des Index Erdgas Abgabe an WVK (Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023) – eine Abweichung von den Daten in der Anlage Ihrer Rechnung ergibt sich durch zwischenzeitliche Umbasierungen durch das Statistische Bundesamt
- 11 Vorjahresdurchschnittswert des Wärmepreisindex (Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023)
- 12 Kostenelement in der Preisänderungsklausel, welches die Entwicklung der Erdgasbeschaffungskosten abbildet
- 13 Marktelement in der Preisänderungsklausel, welches die Kostenentwicklung des Wärmemarktes abbildet
- 14 Nettopreis pro Kilowattstunde
- 15 Bruttopreis pro Kilowattstunde inklusive Mehrwertsteuer von 19 %

1 b) Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP0 * (0,75 * (0,55 + 0,45 * EG/EGO) + 0,25 * WM/WM0) \text{ [ct/kWh]}$$

2 AP0 = **15,10**
 9
 10 EGO = **237,96**
 11 WMO = **161,57**

12

Index Erdgas Abgabe an WVK (EG₁)

Oktober	2023	220,8
November	2023	216,3
Dezember	2023	206,4
Januar	2024	193,0
Februar	2024	193,9
März	2024	194,6
April	2024	195,4
Mai	2024	192,0
Juni	2024	192,2
Juli	2024	193,4
August	2024	200,8
September	2024	196,9
Mittelwert :	=	199,6

Wärmepreisindex (WM₁)

Oktober	2023	167,8
November	2023	166,2
Dezember	2023	163,9
Januar	2024	173,3
Februar	2024	172,4
März	2024	172,0
April	2024	175,9
Mai	2024	175,0
Juni	2024	174,0
Juli	2024	174,7
August	2024	173,7
September	2024	172,9
Mittelwert :	=	171,8

13

Der Arbeitspreis beträgt:

14 **14,52** ct / kWh zzgl. MwSt. v. z. Zt. 19 %

15 **17,27** ct / kWh inkl. MwSt. v. z. Zt. 19 %



Emissionspreisberechnung

- 1 Der Emissionspreis beruht auf dem von der Bundesregierung festgelegten, jährlich steigenden CO₂-Preis, der verbrauchsabhängig auf Ihren Wärmepreis umgelegt wird.
- 2 Neuer Emissionspreis, der sich durch die aktuellen Preissteigerungen mittels der gewichteten Indizes ermittelt, siehe Kasten
- 3 ZP steht für den aktuellen Wert laut Tabelle, d. h. 55 € für das Jahr 2025.
- 4 Der Basiswert wurde anhand der Verbrauchsmenge des BHKWs (Blockheizkraftwerks) des Wärmenetzes von einem externen Sachverständigen ermittelt.
- 5 Der ZP0 entspricht dem Wert laut Tabelle für das Jahr 2023.
- 6 Nettopreis pro Kilowattstunde
- 7 Bruttopreis pro Kilowattstunde inklusive Mehrwertsteuer von 19 %

1 c) Emissionspreis (EP)

$$EP = EPO * ZP/ZPO$$

4 EPO = **0,37**
 5 ZPO = **35,00**

Emissionspreise (ZP₁)

Jahr	2021	25,00	Euro/Emissionszertifikat
Jahr	2022	30,00	Euro/Emissionszertifikat
Jahr	2023	35,00	Euro/Emissionszertifikat
Jahr	2024	45,00	Euro/Emissionszertifikat
Jahr	2025	55,00	Euro/Emissionszertifikat
Jahr	2025	55,00	Euro/Emissionszertifikat

Der Emissionspreis beträgt:

6 **0,58** ct / kWh zzgl. MwSt. v. z. Zt. 19 %

7 **0,62** ct / kWh zzgl. MwSt. v. z. Zt. 19 %



Gasspeicherumlageberechnung

- 1 Die Gasspeicherumlage ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen im Sinne der Versorgungssicherheit.
- 2 Jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis
- 3 Basis-Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmeerzeugung sowie für diese Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehende Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen
- 4 Der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh
- 5 Höhe der Gasspeicherumlage zum Vertragsbeginn am 01.01.2024. Dieser Wert ist fester Bestandteil der Formel.
- 6 Gasspeicherumlage in EUR/MWh

1 d) Gasspeicherumlage (GSUP)

$$\text{GSUP} = \text{GSUPO} * \text{GSU/GSU0 [EUR/MWh]}$$

2	GSUP =	8,11 EUR/MWh
4	GSUPO =	5,043 EUR/MWh
5	GSU =	2,99 EUR/MWh
5	GSU0 =	1,86 EUR/MWh

**Die Gasspeicherumlage beträgt
ab 01.01.2025: 8,11 EUR/MWh**

6